



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 7. Januar 2025
Bezug: Mein Schreiben vom
27. Mai 2024
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK

Herr Marten
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35222
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Öffentliche Sicherheit
Pet 1-20-06-219-029661 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

zunächst bitte ich zu entschuldigen, dass Sie erst jetzt weitere Nachricht erhalten. Die Prüfung Ihrer Angelegenheit hat unerwartet viel Zeit in Anspruch genommen.

Zu Ihrer Petition ist eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern und für Heimat eingeholt worden. Eine Zweitschrift dieser Stellungnahme ist als Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.

Ich möchte Ihnen Gelegenheit geben, sich zu der Stellungnahme zu äußern.

Sollte ich nichts mehr von Ihnen hören, gehe ich davon aus, dass Ihre Petition hier als erledigt angesehen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Marten

Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

MinDirig Dr. Christoph Hübner
Ständiger Vertreter der Abteilung
Krisenmanagement und
Bevölkerungsschutz

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681 10219
FAX +49 30 18 681 510219

SVKM@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Besonderes Sicherheitsrecht
hier: Einführung eines bundesweiten Hundehalterführerscheins für alle Rassen statt „Listenhundverordnung“
Bezug: Ihr Schreiben – Pet 1-20-06-219-029661 vom 27. Mai 2024, Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff

Berlin, den 17.12.2024
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Petent fordert vom Gesetzgeber die Einführung eines bundesweiten Hundehalterführerscheins für alle Rassen und eine Abschaffung der Listenhundverordnung. Er begründet dies unter anderem damit, dass sich die „Listenhundverordnung“ nicht auf geprüfte Statistiken beziehe und führt an, dass Beißvorfälle der Rassen Schäferhund oder Golden Retriever in der Statistik mit signifikant viel mehr Vorfällen geführt werden.

Die vom Petenten geforderte Einführung eines bundesweit einheitlichen Hundehalterführerschein setzt voraus, dass dieser in der Zuständigkeit des Bundes liegt. Die Regelung des Gefahrenabwehrrechts, einschließlich des Rechts zur Abwehr von Gefahren durch Hunde, ist nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung gem. Art. 70 GG Sache der Länder. Damit obliegt es den Ländern, mit eigenen Gesetzen und Verordnungen sowie über ordnungsbehördliche Regelungen auf Kommunalebene den Umgang mit gefährlichen Hunden zu regeln. Das bedeutet, dass jedes Land in eigener Zuständigkeit beschließen kann, ob bzw. welche Hunderassen als gefährlich eingestuft werden und ob, bzw. welche Regelungen in Bezug auf die Erlaubnispflicht, die Zuverlässigkeit und Sachkundeerfordernis („Hundeführerschein“) des Hundehalters gelten. In einigen Ländern

kann beispielsweise ein Wesenstest herangezogen werden, um die Gefährlichkeit eines Hundes zu widerlegen.

Eine Zuständigkeit des Bundes respektive des Bundesinnenministeriums im Zusammenhang mit gefährlichen Hunden ergibt sich für das Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz allein mit Blick auf die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 des Grundgesetzes (u.a. Warenverkehr mit dem Ausland), hier die Regelung zu Einfuhr und Verbringung gefährlicher Hunde in das Inland. Eine Zuständigkeit hinsichtlich der Einführung eines davon unabhängigen allgemeinen „Bundeshundeführerscheins“ im Zusammenhang mit gefährlichen Hunden beim Bundesministerium des Innern und für Heimat besteht daher nicht.

Sofern der Petent begehrt, die „Listenhundverordnungen“ der Länder abzuschaffen, so ist dies aus den oben genannten Gründen ebenfalls Sache der Länder. Soweit das Begehren des Petenten auf die Abschaffung des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz zielt, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 16. März 2004 bestätigt, dass bei der Beurteilung der Gefährlichkeit von Hunden an deren Rassezugehörigkeit angeknüpft werden kann. In diesem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber dazu verpflichtet, die weitere Entwicklung zu beobachten, also die Gefährdungslage weiter im Blick zu behalten und das Beißverhalten zu überprüfen und zu bewerten. Dabei fließen in die Betrachtung auch die Erkenntnisse und Daten der für den Vollzug des Gesetzes und der Verordnung zuständigen Behörden der Länder, Bundespolizei und der Bundeszollverwaltung mit ein. Insbesondere mit Blick auf das Beißverhalten der unterschiedlichen Hunderassen, um daraus Rückschlüsse auf deren Gefährlichkeit zu ziehen. Aus den von den Ländern in den vergangenen Jahren übersandten Beiß-, Biss oder Vorfallsstatistiken konnte kein Anpassungsbedarf abgeleitet werden.

Die Bundesregierung wird auch zukünftig das Beißverhalten der verschiedenen Hunderassen beobachten und die bestehenden Regelungen ggf. neu bewerten.

Im Auftrag
begl.

Dr. Hübner



Beglaubigt

